## Berichte und Kommentare

## Die kurzen und die langen Strafen

In den vom Bundestag beschlossenen Gesetzen zur Strafrechtsreform sind zwei Neuerungen enthalten, die dem Gesetzgeber, wie man aus der Debatte darüber schließen muß, das befriedigende Bewußtsein verschafft haben, etwas Modernes und Fortschrittliches vollbracht zu haben. Beide Neuerungen beziehen sich auf die Freiheitsstrafe. Ich halte jene Befriedigung für objektiv nicht begründet; der Fortschritt ist nur scheinbar. Soweit sich die Offentlichkeit überhaupt Gedanken darüber und ein Gewissen daraus macht, so kann es doch kein gutes Gewissen sein.

Die erste Neuerung ist die, daß die Zuchthausstrafe abgeschafft wird; es soll nur noch eine einheitliche Freiheitsstrafe geben. Die zweite ist die prinzipielle Ablehnung oder doch Einschränkung der sogenannten kurzen Freiheitsstrafe, das heißt der Strafe unter sechs Monaten.

Was die Abschaffung der Zuchthausstrafe betrifft, so ist der Fortschritt nur nominell. Sachlich, das heißt für den Betroffenen selbst, ist er kaum wahrzunehmen. Im praktischen Vollzug bestehen nur minimale Unterschiede. Ob der Vollzug strenger oder weniger streng ist, hängt von ganz anderen Umständen ab, insbesondere vom Personal und dem Geist der Anstalt. Was die Ehrenfolgen betrifft, so ist der Unterschied im sozialen und beruflichen Umkreis des Entlassenen fast bedeutungslos. Eine oberflächlich interessierte und informierte Offentlichkeit wird allerdings die Maßnahme für einen Fortschritt im Sinne der Humanisierung halten und den Politikern pflegt auch eine solche gute Meinung nicht unwichtig zu sein.

Komplizierter liegt die Frage der kurzen Freiheitsstrafe. Hier handelt es sich um eine in der Zeit und in der Luft liegende, auch vom dem Alternativentwurf der vierzehn Professoren vertretene Tendenz, eine Modeströmung geradezu, herrührend aus irrigen oder unsachlichen Motiven, eine Tendenz, die sich einen progressiven Anschein zu geben verstanden hat. Einer von mehreren Einwänden dagegen ist der, daß darin eine sachwidrige Festlegung des Richters und ein Zwang zur Verallgemeinerung liegt, die der so wichtigen individualisierenden Behandlung der Täter und Tätergruppen entgegenstehen. Daß die Strafvollzugsfunktionäre und Justizverwaltungen von ihrem administrativen Interesse aus die kurze Gefängnisstrafe bekämpfen, ist verständlich; deren Vollzug verursacht sicherlich mehr Verwaltungsarbeit und erschwert die Organisation der Gefangenenarbeit.

Nun hat sich allerdings die Tendenz gegen die kurze Freiheitsstrafe nicht radikal durchgesetzt. Es wurde schon im Strafrechtsausschuß ein Kompromiß geschlossen: Eine Freiheitsstrafe sei vom Gericht nur zu verhängen, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Bewäh-

rung der Reditsordnung unerläßlich machen. Es ist überwiegend nicht der Glaube an eine heilsame Wirkung der kurzen Freiheitsstrafe gewesen, der das radikale Verbot verhindert hat, sondern, wie die dunkle Floskel von der »Bewährung der Rechtsordnung« zeigt, der Wille, die Waffe der Freiheitsstrafe überhaupt als Mittel der Vergeltung oder des »Ausgleichs« in der Hand zu behalten. Das Wort Bewährung ist nur ein verhüllender, beschönigender Ausdruck dafür. Das Vergeltungsdenken, das noch den Entwurf 1962 beherrscht, ist nach wie vor emotional und unbewußt mächtig, wenn es auch in der letzten Phase der Reformgesetzgebung das Feld hat offiziell räumen müssen. Im Plenum ist nämlich der Nachklang des Vergeltungsdenkens, der in der Formel »Bewährung der Rechtsordnung« liegt, auf einen Anderungsantrag Dr. h. c. Güde u. a., in der Bestimmung über die kurze Gefängnisstrafe und an anderen Stellen durch die Worte »Verteidigung der Rechtsordnung« ersetzt worden. Damit ist der immerhin rationalere Sinn der Abschreckung nach vorne gerückt und endlich die Vorstellung preisgegeben, daß durch die Zufügung des Strafübels das vergangene Tatübel ausgeglichen, die Rechtsordnung wieder hergestellt oder »bewährt« werde.

Aber die prinzipielle Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe ist kein Fortschritt. Sie lenkt nur ab von der Fragwürdigkeit der Freiheitsstrafe überhaupt, so wie sie heute vollzogen wird und weiterhin auf absehbare Zeit vollzogen werden wird, sei sie kurz oder lang. Wenn es richtig ist – und es ist richtig –, daß die heutige Form des Vollzugs, nämlich Isolierung, radikaler Freiheitsentzug, genaueste Reglementierung des Tageslaufs, Ausschluß jeden Rechtes auf eigene freie spontane Aktivität und so weiter, einem rationalen Strafzweck eher schädlich als nützlich ist, so gilt dies erst recht für die lange Freiheitsstrafe, weil deren Dauer die negativen Wirkungen natürlich verstärkt.

Damit soll nun keineswegs das Schuldprinzip und die übermächtige und ehrwürdige Schuld-Strafe-Denkfigur abgelehnt oder preisgegeben werden, wie es die radikalen Reformer tun. Zwar werden in hundert Jahren unsere Nachfahren über das Schuldprinzip, über das Böse vielleicht das denken, was wir heute über den Bösen, den Teufel früherer Jahrhunderte, denken. Aber lassen wir es vorerst noch gelten; und lassen wir auch gelten, daß die Freiheitsstrafe einen auf die Zukunft bezüglichen Sinn der Verhinderung der Verbrechen, der Resozialisierung, der Besserung, der psychischen Heilung haben kann. Doch wenn wir diesen Sinn auch anerkennen, so hat sich ergeben, daß er gerade bei jenen Menschen nicht erfüllt wird, an denen die Freiheitsstrafe massenhaft vollstreckt wird, und die überwiegend unsere Strafanstalten füllen. Es sind die aus Konstitution, Kindheitserlebnissen, Familienumständen, ungünstigen Umweltsverhältnissen geschädigten Menschen, verpfuschte, bedauernswerte Existenzen, in der Entwicklung steckengebliebene, labile Typen, die am Gefühl der Benachteiligung oder des Minderwerts leiden, deren Straftat nur die Momentaufnahme aus einem Film qualvoller, trauriger Verkettungen ist; Menschen, denen die Anpassung an ihre soziale Umwelt entweder dauernd oder schubweise mißlingt. Die Fähigkeit, sich ihrer künftigen Umwelt selbstverantwortlich anzupassen, wird bei solchen Menschen durch den heutigen Strafvollzug nicht entwickelt, sondern geschwächt. Eine positive Wirkung kann eine Freiheitsstrafe allenfalls auf normal entwikkelte, normal reagierende, angepaßte Menschen haben, die aus speziellem Anlaß strafbar wurden, etwa Schreibtischmörder, alkoholisierte Autofahrer, rücksichtslose Überholer, Steuerhinterzieher und die ganze Serie der Weiße-Kragen-Täter, deren Sozialschädlichkeit diejenige der gewöhnlichen Kriminalität der sogenannten Kriminellen weit übersteigt. Wir stehen also vor der Tatsache, daß die Freiheitsstrafe überwiegend und massenweise an denen vollzogen wird, bei denen

sie ungünstig wirkt, nicht an denen, bei denen eine positive Strafwirkung psychologisch möglich wäre. Leider hat sich Frau Diemer-Nikolaus, das verdiente Mitglied des Strafrechts-Sonderausschusses des Bundestags unter dem Druck der Modeströmung gegen die kurze Freiheitsstrafe von ihrer richtigen Meinung abbringen lassen, die kurze Strafe könne bei solchen im übrigen normalen Tätern eine heilsame Schockwirkung haben. Meine Erfahrungen sind in dem Punkt eindeutig positiv. Dagegen ist die Freiheitsstrafe, die der Kriminelle abzusitzen hat, überwiegend negativ zu bewerten; erst recht ist die mechanische Steigerung der Freiheitsstrafe bei Wiederholung und Rückfall, die der Bundestag beschlossen hat, als Abschreckungsmittel und Resozialisierungsmaßnahme sicherlich untauglich.

In den Vereinigten Staaten, deren Verhältnisse im Strafvollzug eher moderner sind als die unseren, ist kürzlich das Buch eines erfahrenen und angesehenen Psychiaters, Professor Karl Menninger, erschienen, dessen Titel schon die Meinung des Autors über die am typischen Kriminellen routinemäßig vollzogene Freiheitsstrafe zum Ausdruck bringt: The Crime of Punishment, Das Verbrechen der Strafe. Menninger spitzt seine Erkenntnisse in dem Satz zu: er vermute, daß die von allen eingesperrten Kriminellen begangenen Verbrechen nicht so viel Schaden anrichten wie die gegen sie begangenen Verbrechen, nämlich die Art des Strafvollzugs an Menschen, denen aus irgendwelchen, schicksalhaften, aber von der Wissenschaft aufzuklärenden Gründen die soziale Anpassung nicht gelungen sei. Warum ihnen diese Anpassung erschweren? Vielleicht sei unser schlimmstes Verbrechen die Unwissenheit über das Verbrechen, unsere unbekümmerte Befriedigung über Schlagzeilen und Verbrechensreportagen. Die Chancen erfolgreicher Behandlung seien, wie bei den psychischen Erkrankungen überhaupt, neuerdings erheblich gestiegen; sie nicht wahrzunehmen, sondern diese Menschen eben einzusperren, sei selber ein Verbrechen. Aus der Kriminalität der anderen, der normalen, angesehenen Bürger, entstehe viel größerer Schaden an Leib, Leben und Sachen. Aber wie verhalte sich der Gesetzgeber dazu? Ich zitiere folgenden boshaften Satz, der in den Zusammenhang unseres Problems der kurzen Freiheitsstrafe gehört: »Gesetzgeber neigen weniger häufig dazu, Banken zu überfallen oder Einbrüche zu begehen, als im berauschten Zustand Auto zu fahren. Deshalb ist es viel leichter, schwere Strafen für jene ersteren, viel weniger gefährlichen Delikte festzusetzen, und wir billigen das. Wir billigen strenge Strafen für diejenigen Handlungen, die zu begehen wir nur wenig in Versuchung zu geraten pflegen.«

Richard Schmid

## Justiz im Sackbahnhof

Rasehorns Ausführungen über das Ende der Justiz<sup>1</sup> sind inspiriert von Rottleuthners Darlegungen über die Klassenjustiz<sup>2</sup>. Prinzipiell stimme ich mit Rasehorn überein. Der Justizapparat, wie ihn sich der bürgerliche Obrigkeitsstaat geschaffen hatte, ist im Begriff, in einen Sackbahnhof einzulaufen, den er nie

<sup>1</sup> Kritische Justiz 1969, S. 273 ff.

<sup>\*</sup> A. a. O., S. 1 ff.